

POSTULAT von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) und Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon)

betreffend Revision Kantonale Lebensmittelverordnung

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Hinblick auf die laufende Revision der Eidgenössischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) die Revision der kantonalen Lebensmittelverordnung so vorzubereiten, dass die kantonalen Vollzugsbestimmungen möglichst unverzüglich eingeführt werden können.

Dabei soll eine pragmatische und nachvollziehbare Regelung zum vorgesehenen Artikel 2 der Hygieneverordnung (HyV) erlassen werden, insbesondere zur Entlastung und Förderung der bäuerlichen Direktvermarktung.

Robert Brunner
Esther Hildebrand

113/2005

Begründung:

Die Eidgenössische Lebensmittelverordnung wird gegenwärtig unter hohem Zeitdruck revidiert (vorgesehene Inkraftsetzung 1. Januar 2006). Die vorgesehene Anpassung an die EU-Gesetzgebung ist unerlässlich, weshalb für den vorliegenden Entwurf des EDI keine wesentlichen Änderungen mehr zu erwarten sind.

Für kleine und mittlere Betriebe, welche nicht für den Export produzieren und für Landwirtschaftsbetriebe, soll gemäss EDI der Aufwand nicht erhöht werden. Für Betriebe, welche sich heute schon an einem GFSI-Standard orientieren, ändert sich wenig. Für die bäuerliche Direktvermarktung bedeuten die Änderungen aber eine eskalierende Belastung durch Bürokratie und Vorschriften.

Aus diesem Grund sieht der Entwurf der Hygieneverordnung (HyV) des EDI in Art. 2 eine Ausnahmeregelung vor, welche von den kantonalen Vollzugsorganen im Einzelfall zugelassen werden kann.

Der Kanton Zürich ist ein bedeutender Landwirtschaftskanton. Die Direktvermarktung ist für viele innovative Landwirtschaftsbetriebe ein wichtiges wirtschaftliches Standbein. Mit ihrer Vielfalt ist sie eine Bereicherung des Angebots und mit ihren lokalen und regionalen Spezialitäten auch ein Faktor für die Standortattraktivität und Identität des Kantons Zürich. Die Direktvermarktung wird aber schon heute erschwert. So müsste zum Beispiel mit der heute bestehenden kantonalen Lebensmittelverordnung für den Verkauf von selbstgebackenem Bauernbrot eine abgetrennte Backstube eingerichtet werden, eine für Konsumentinnen und Konsumenten kaum nachvollziehbare Auflage.

Die Inkraftsetzung der LGV ist auf den 1. Januar 2006 vorgesehen. Eine Revision der kantonalen Lebensmittelverordnung auf Grund der übrigen Änderungen der LGV ist zwingend und muss nun zügig vorbereitet werden. Dabei sollen die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die bäuerliche Direktvermarktung zu entlasten.